



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Ruth Derrer Balladore  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: [derrer@arbeitgeber.ch](mailto:derrer@arbeitgeber.ch)**

Ort, Datum  
Aarau, 20. Oktober 2008

F:\DATA\_IHK\T0\_Politik\Vernehmlassungen\2008\SAV\_ArGV 2.doc

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
[philip.schneider@aihk.ch](mailto:philip.schneider@aihk.ch)

## Änderung der ArGV 2

### Anhörung

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 15. September 2008 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Änderung und möchten uns zum Revisionsvorhaben wie folgt äussern:

#### 1. Allgemeines

Die Revision beinhaltet drei neue Bestimmungen über mögliche Abweichungen von den gesetzlichen Arbeitszeit- und Ruhezeitvorschriften (Sonderbestimmungen), nämlich Art. 7 Abs. 2, Art. 8a und Art. 10 Abs. 2 lit. b ArGV 2, sowie die Änderung zahlreicher Bestimmungen, welche die Betriebsarten oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bezeichnen, die unter die Abweichungen fallen. Was die letzteren Bestimmungen betrifft, ergeben sich materielle Änderungen – soweit ersichtlich – jedoch bloss durch die Änderung von Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 ArGV 2. Von der Revision der ArGV 2 sollen bloss Krankenanstalten und Kliniken sowie Heime und Internate betroffen werden. Zu den neuen Sonderbestimmungen, denen diese Betriebsarten und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Zukunft unterstehen sollen, ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

#### 2. Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 lit. b ArGV 2 – Ausdehnung der Arbeitswoche auf sieben Tage und Verlängerung der Nachtschicht auf zwölf Stunden

Mit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 lit. b und Art. 10 Abs. 2 lit. b ArGV 2 wird den betrieblichen Interessen von Krankenanstalten und Kliniken sowie Heimen und Internaten Rechnung getragen. Die Stossrichtung der Änderung begrüssen wir vorbehaltlos. Insbesondere die Formulierung von Art. 7 Abs. 2 ArGV 2 ist allerdings missglückt. Dass die drei freien Tage, die im Anschluss an die tägliche Ruhezeit des siebten Arbeitstags gewährt werden sollen, «mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden» betragen sollen, erweckt den Eindruck, als habe ein Tag mehr als 24 Stunden.

### 3. Art. 8a ArGV 2 – Regelung des Pikettdienstes

Nach Art. 15 Abs. 1 ArGV 1 stellt die gesamte vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar, wenn der Pikettdienst im Betrieb geleistet wird. Wenn der Pikettdienst ausserhalb des Betriebs geleistet wird, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 ArGV 1 so weit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird.

Der neue Art. 8a ArGV 2 soll v.a. insofern zu einer *Verschärfung* der Rechtslage führen, als die sog. Interventionszeit grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen soll (Abs. 1) und die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 20 % der gesamten Pikettzeit haben sollen, wenn die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten ist (Abs. 2). Art. 8a ArGV 2 soll nur von *Krankenanstalten und Kliniken* beachtet werden müssen, nicht etwa auch von Heimen und Internaten.

Art. 8a ArGV 2 stellt in zweierlei Hinsicht einen im erläuternden Bericht des SECO nicht näher begründeten *Systembruch* dar:

- Nach der Konzeption des ArG sind Verschärfungen der allgemeinen Rechtslage in Verordnungen zu regeln, die sich auf Art. 26 ArG stützen. Die ArGV 2 stützt sich aber ausschliesslich auf Art. 27 ArG, der die Möglichkeit zur *Abschwächung* der allgemeinen Rechtslage bieten will (Roland A. Müller: ArG, 6. Aufl., Zürich 2001, Art. 27 Abs. 1 ArG).
- Nach Art. 27 Abs. 1 ArG haben die Sonderbestimmungen der ArGV 2 auf die «*besonderen Verhältnisse*» Rücksicht zu nehmen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb gerade die Interventionszeit von in Krankenanstalten und Kliniken beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einer besonderen (verschärfenden) Regelung bedarf. Der Pikettdienst von in Krankenanstalten und Kliniken beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist kaum belastender als derjenige anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Aber auch bei *isolierter* Betrachtung von Art. 8a ArGV 2 vermag die geplante Regelung des Pikettdienstes nicht zu überzeugen: Die Zeitgutschrift von 20 % der gesamten Pikettzeit führt zu einer (weiteren) *Erhöhung der Arbeitskosten* und *Verkomplizierung der Arbeitszeiterfassung*. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung offenbar *unnötig* ist. Im erläuternden Bericht des SECO wird nämlich darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen innert kurzer Zeit am Arbeitsplatz erscheinen müssen, der Pikettdienst «oft am Arbeitsort» geleistet wird.

#### 4. Zusammenfassung

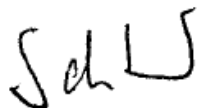
Wir begrüssen die geplante Ausdehnung der Arbeitswoche auf sieben Tage und die geplante Verlängerung der Nachtschicht auf zwölf Stunden, lehnen aber die vorgeschlagene Regelung des Pikettdiensts ab. Es sei allerdings erwähnt, dass die Regelung keine allzu gravierenden Auswirkungen auf die Aargauer Krankenanstalten und Kliniken hätte. Soweit es uns bekannt ist, ist die Interventionszeit der in Aargauer Krankenanstalten und Kliniken beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen derzeit nämlich auf mindestens 30 Minuten festgesetzt.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Geschäftsleiter



Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt